Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 405
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:
Was ist los in der „White Lounge Shisha“ Bar in Schöneberg?

und **Antwort** vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25405
vom 26. Oktober 2020
über Was ist los in der „White Lounge Shisha“ Bar in Schöneberg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Dennoch war der Senat bemüht, entsprechende Auskünfte zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage einzuholen.

1. Seit wann existiert die „White Lounge Shisha“ Bar in der Goebenstraße 14, 10783 Berlin?

Zu 1.:
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt mit, dass die „White Lounge Shisha“ Bar in der Goebenstr. 14-15, 10783 Berlin, seit dem 1. Januar 2011 betrieben wird.

2. Wie oft wechselten seitdem die Inhaber und wann erfolgten hierzu die jeweiligen Gewerbeanmeldungen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 2.:
Einen Betreiberwechsel hat es seitdem nicht gegeben.

3. Welche Gewerbebetriebe waren unter gleicher Adresse angemeldet, bevor dort die „White Lounge Shisha“ Bar eröffnet wurde? (Aufstellung über die vergangenen zehn Jahre vor der Eröffnung der „White Lounge Shisha“ Bar erbeten.)

Zu 3.:
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit, dass sich gemäß Gewerbedatenbank zuvor unter der gleichen Adresse eine Filiale der Drogeriemarktkette „Schlecker“ befand.

4. Wann genau erfolgten die Prüfungen der „White Lounge Shisha“ Bar durch die Gewerbeaufsicht, welche Auflagen wurden im Zuge dieser Prüfungen erteilt und von wann bis wann musste das Lokal im Zuge der Prüfungen gegebenenfalls schließen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 4.:
Unter „Gewerbeaufsicht“ wird die allgemeine Aufsicht über Gewerbebetriebe verstanden, also die Registrierung von Gewerben, die Kontrolle der Gewerbebetriebe und die Wettbewerbskontrolle. Die allgemeine Aufsicht liegt beim zuständigen Ordnungsamt des Bezirks (Fachbereich Gewerbe).
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:
„Kontrollen werden regelmäßig vom Abschnitt 41 (Verbundeinsätze u. a. auch mit den Sachbearbeitern für besondere Kontollaufgaben des Ordnungsamts (SBK)) durchgeführt.“

5. Wie oft wurde in den vergangenen zehn Jahren der Brandschutz nach §14 der Bauordnung durch die bezirkliche Bauaufsicht im Objekt unter der oben genannten Adresse kontrolliert und falls dies nicht geschehen ist, warum nicht? (Chronologische Aufstellung bzw. Begründung erbeten.)

Zu 5.:
Hierzu teilt das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg mit:
„Dies ist nicht erfolgt. § 14 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) postuliert keine Überwachungsaufgaben von bestehenden Einrichtungen durch die Bauaufsichtsbehörden; die Vorschrift konkretisiert die in § 3 BauO Bln beschriebenen Ziele hinsichtlich des Brandschutzes und wird wiederum konkretisiert durch die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Bauteile, Rettungswege und technische Gebäudeausrüstung.
Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften bei der Planung und der Errichtung bis zur Nutzungsaufnahme erfolgt bei sog. Sonderbauten (auch Schank- und Speisegaststätten, als welche die in der Anfrage genannte Einrichtung bauordnungsrechtlich einzuordnen ist, mit 40 Gastplätzen oder mehr in Gebäuden sind Sonderbauten; § 2 Abs. 4 Nr. 8 BauO Bln) sowie Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 durch Prüfingenieure für Brandschutz (§§ 2, 19 der Bautechnische Prüfungsverordnung, BauPrüfV); der Bauaufsichtsbehörde ist das Ergebnis dieser Prüfungs- und Überwachungsaufgaben mitzuteilen. Bei der verfahrenspflichtigen Errichtung anderer Einrichtungen (somit auch von Schank- und Speisegaststätten mit weniger als 40 Gastplätzen) und bzw. in anderen Gebäudeklassen ist die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zwar durch Erstellung eines bautechnischen Nachweises zu dokumentieren; dieser Brandschutznachweis wird gem. ausdrücklicher Rechtsvorschrift (§ 66 Abs. 4 BauO Bln) jedoch nicht geprüft.
Eine ausdrückliche Überwachungspflicht hinsichtlich des Brandschutzes bei bestehenden Gebäuden und Anlagen bestimmt § 5 der Betriebsverordnung (Durchführung von Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen), dies jedoch nur bei dort abschließend aufgeführten Nutzungsarten; Schank- und Speisegaststätten gehören hierzu nicht.
Überwachungsaufgaben nach einer Nutzungsaufnahme können hergeleitet werden aus § 58 Abs. 1 BauO Bln. Eine präventive Begehung und Überwachung von Einrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt jedoch nicht, dies würde den gegebenen Rahmen an Personal und Ressourcen bei weitem sprengen. Eine solche Vollüberwachung widerspräche zudem dem Prinzip der Betreiberverantwortung und wohl auch dem Übermaßverbot.
Kontrollen bestehender Anlagen und Gebäude erfolgen somit jenseits der Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen nur, wenn es Hinweise auf das Bestehen baurechtswidriger Zustände gibt; dies können Begehungsprotokolle anderer Behörden, Beschwerden von Nutzenden der Einrichtung o.a. sein. Solchen Hinweisen wird selbstverständlich nachgegangen.“

6. Wurde die „White Lounge Shisha“ Bar seit Beginn der Corona-Pandemie auf die Einhaltung der in den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen bzw. SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnungen festgelegten Regelungen überprüft und wurden hierbei Verstöße seitens der Betreiber oder der Gäste registriert? (Wenn ja, welche Verstöße wurden registriert und welche Konsequenzen ergaben sich daraus für Betreiber bzw. Gäste? Wenn nein, wieso erfolgten keine Prüfungen?) (Aufstellung bzw. Begründung erbeten.)

Zu 6.:
Im Rahmen der von Verfassungs wegen gebotenen Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses gegen das betroffene Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kommt bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage letzterem ausschlaggebendes Gewicht zu, so dass Ihnen die erbetenen Daten gesondert als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch – übermittelt werden.

7. Wie oft wurde in den vergangenen fünf Jahren der örtliche Polizeiabschnitt wegen Landfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung, schwerer Körperverletzung und/ -oder Raubdelikten zur „White Lounge Shisha“ Bar gerufen? (Aufstellung nach Jahren und Deliktsarten erbeten.)

Zu 7.:
Eine statistische Auswertung zu den Einsatzanlässen der eingesetzten Einsatzwagen ist lediglich zu einer Anschrift, nicht jedoch zu einer bestimmten Lokalität oder Gewerbeeinrichtung möglich.
Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der Anschrift als wohnhaft gemeldeten Personen zu unterbleiben. Auf den Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 19.06.2020 (VerfGH 108/19) wird verwiesen. Die erbetenen Daten werden Ihnen daher gesondert als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

8. Welche Rolle spielt die „White Lounge Shisha“ Bar nach Behördenkenntnissen im Hinblick auf den Handel mit Betäubungsmitteln sowie die Rocker- und Clankriminalität in Berlin?

Zu 8.:
Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Berlin, den 16. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport